

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes: 16.411s Pa.IV.  
Eder. Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung: Vernehmlassungsverfahren**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte

Abkürzung der Firma / Organisation : FMH

Adresse : Elfenstrasse 18, Postfach 300, 3000 Bern 15

Kontaktperson : Gabriela Lang

Telefon : 031 / 359 11 11

E-Mail : [lex@fmh.ch](mailto:lex@fmh.ch)

Datum : 14. Februar 2019

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **1. März 2019** an folgende E-Mail Adressen:  
[Aufsicht-Krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:Aufsicht-Krankenversicherung@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes: 16.411s Pa.IV.  
Eder. Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung: Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht</b>	<b>3</b>
<b>Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen</b>	<b>4</b>
<b>Weitere Vorschläge</b>	<b>8</b>
<b>Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:</b>	<b>9</b>

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes: 16.411s Pa.IV.  
Eder. Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung: Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht</b>	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
FMH	<p>Die FMH dankt für den Einbezug ins Vernehmlassungsverfahren.</p> <p>Die FMH vertrat bereits an der Anhörung der SGK-SR vom 13.02.2017 die Meinung, dass grundsätzlich für die Durchführung der Aufsicht über die Krankenversicherung gruppierte Daten genügen und dass die Erhebung von Individualdaten durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) auf Stufe des formellen Gesetzes eingeschränkt werden muss, so wie es in der parlamentarischen Initiative 16.411 vorgesehen ist. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, dass eine Verwendung von Individualdaten zu aufsichtsrechtlichen Zwecken bzw. zur Erfüllung von Aufgaben gemäss KVG im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips unabdingbar ist, dürfen nur aggregierte Daten erhoben werden.</p> <p>Aufgrund dieser Überlegungen nimmt der Zentralvorstand der FMH zum vorliegenden Vorentwurf der SGK-SR wie folgt Stellung. Die FMH begrüsst insbesondere folgende zwei Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Festlegung des Grundsatzes, wonach die Versicherer dem BAG nur aggregierte Daten weiterzugeben haben. Die Datenlieferung von den Versicherern an das BAG bzw. an die Aufsichtsbehörde soll grundsätzlich auf aggregierten Daten basieren;</li> <li>• Die Lieferung von Individualdaten wird auf Stufe des formellen Gesetzes eingeschränkt.</li> </ul> <p>Die FMH ist jedoch der Meinung, dass die Lieferung von Individualdaten nur dann in Frage kommt, wenn der Bundesrat <b>nachweist</b>, dass aggregierte Daten zur Erfüllung von im Gesetz abschliessend definierten Aufgaben nicht genügen und nicht anderweitig (z.B. beim BFS, gemeinsamen Einrichtung KVG) zu beschaffen sind. Diesbezüglich sind Art. 21 Abs. 2 KVG (neu) und Art. 35 Abs. 2 KVAG (neu) unpräzise. Die Detailerläuterungen hierzu sind nachfolgend bei den entsprechenden Artikeln vermerkt.</p> <p>Die FMH unterstützt die Meinung der Mehrheit der SGK-SR im erläuternden Bericht (S. 12), wonach sie mit Blick auf die angestrebte Verhältnismässigkeit und Datensparsamkeit etappenweise vorgehen möchte und eine zusätzliche Erweiterung der Datenerhebung, wie sie das BAG mit EFIND5 (Arzneimittel) und EFIND6 (Mittel und Gegenstände, MiGeL) geplant hat, zurzeit ablehnt. Die FMH teilt die Haltung der Kommission, dass eine kohärente Datenstrategie im Bereich der OKP dazu beitragen könnte, Doppelspurigkeiten und damit die administrative Belastung der Leistungserbringer und der Versicherer zu reduzieren. Die FMH begrüsst daher das Postulat 18.4102 «Kohärente Datenstrategie für das Gesundheitswesen» der SGK-SR.</p> <p>Auf die aus Sicht der FMH kritischen Punkte des vorliegenden Gesetzesentwurfes wird bei den einzelnen Artikeln eingegangen.</p>

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes: 16.411s Pa.IV.  
Eder. Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung: Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
FMH	21	1		Keine Bemerkungen	
FMH	21	2		<p>Die FMH begrüsst es sehr, dass die Versicherer die Daten grundsätzlich aggregiert weiterzugeben haben.</p> <p>Wir erachten es aus datenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich auch als notwendig und richtig, dass die Lieferung von Individualdaten nun auf Stufe des formellen Gesetzes eingeschränkt wird.</p> <p>Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass für die unter Art. 21 Abs. 2 lit. a – c genannten Aufgaben Individualdaten weiterzugeben sind, sofern aggregierte Daten nicht zur Aufgabenerfüllung genügen <b>und</b> die Daten pro versicherte Person nicht anderweitig zu beschaffen sind.</p> <p>Im erläuternden Bericht der SGK-SR steht dazu auf S. 11 unter Ziff. 3.2:</p> <p>«Sofern aggregierte Daten zur Erfüllung der nachstehend aufgeführten Aufgaben nicht genügen und die Daten pro versicherte Person anderweitig nicht zu beschaffen sind, kann der Bundesrat vorsehen, dass die Versicherer dem BAG die Daten pro versicherte Person weitergeben müssen. Bevor der Bundesrat die KVV ändert, hat er also zu prüfen, ob insbesondere die beim BFS, der Gemeinsamen Einrichtung KVG und der SASIS AG verfügbaren Daten nicht genügen, damit das BAG folgende Aufgaben erfüllen kann: (...).»</p> <p>Aus Sicht der FMH genügt es nicht, wenn der Bundesrat prüft und aufgrund seiner Erkenntnisse eine Lieferung von</p>	

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes: 16.411s Pa.Iv.  
Eder. Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung: Vernehmlassungsverfahren**

			<p>Individualdaten verordnen kann, ohne vorher darüber Rechenschaft ablegen zu müssen. Wir erachten es daher als unerlässlich, dass der Bundesrat gegenüber dem Gesetzgeber zuerst <b>nachweisen</b> muss, dass aggregierte Daten nicht genügen und dass die Daten nicht anderweitig beschafft werden können. Ohne die Pflicht zu einem solchen Nachweis, führt die von der Kommission angedachte Möglichkeit der subsidiären Erhebung von Individualdaten nach Ansicht der FMH zu einer Alibiübung. Hat der Bundesrat den Nachweis erbracht, kann der Gesetzgeber eine Anpassung von Art. 21 Abs. 2 vornehmen, in welchem eine Individualdatenlieferung vorgesehen ist.</p> <p>Solange der Bundesrat nicht nachweist, dass die Lieferung von Individualdaten für im Gesetz abschliessend bezeichnete Aufgaben unabdingbar ist, ist lediglich die Lieferung von aggregierten Daten recht- und verhältnismässig. Absatz 2 von Art. 21 KVG sind demzufolge gemäss nebenstehendem Vorschlag abzuändern bzw. zu streichen.</p>	<p>2 Die Daten sind aggregiert weiterzugeben. <del>Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Daten zudem pro versicherte Person weitergegeben sind, sofern aggregierte Daten nicht zur Erfüllung der folgenden Aufgaben genügen und die Daten pro versicherte Person anderweitig nicht zu beschaffen sind:</del>  <b>Die aggregierten Daten dienen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. zur Überwachung der Kostenentwicklung nach Leistungsart und nach Leistungserbringer sowie zur Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für Massnahmen zur Eindämmung der Kostenentwicklung;</li> <li>b. zur Analyse der Wirkung des Gesetzes und des Gesetzesvollzugs und zur Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen im Hinblick auf Gesetzes- und Gesetzesvollzugsänderungen;</li> <li>c. zur Evaluation des Risikoausgleichs.</li> </ul>
--	--	--	--	--

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes: 16.411s Pa.IV.  
Eder. Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung: Vernehmlassungsverfahren**

FMH	21	2	d	Der Minderheitsantrag ist zu streichen. Im Sinne der Verhältnismässigkeit und Datensparsamkeit lehnen wir den Antrag ab.	
FMH	21	3		Dieser Absatz ist wichtig. Die Anonymität der Versicherten muss im Rahmen der Datenverwendung gewahrt sein.	
FMH	23			Keine Bemerkungen.	
FMH	35	2		<p>Im Gegensatz zum vorgeschlagenen Art. 21 Abs. 2 KVG bezeichnet der Vorentwurf in Art. 35 Abs. 2 KVAG die Aufgaben nicht im Gesetz, für die Individualdaten erhoben werden dürften, sondern überlässt es ganz dem Bundesrat, diese auf Verordnungsstufe zu bezeichnen, sofern er die Individualdatenlieferung als notwendig erachtet. Diese unterschiedliche Handhabung im Vergleich zu Art. 21 Abs. 2 KVG ist für uns nicht nachvollziehbar.</p> <p>Auch in Art. 35 KVAG sind unseres Erachtens folgende Punkte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Aufgaben, für welche subsidiär anonymisierte Individualdaten erhoben werden dürfen, müssen im Gesetz abschliessend genannt werden. Solange diese Aufgaben nicht bezeichnet werden können, sind nur aggregierte Daten zu liefern.</li> <li>- Der Vorentwurf nennt in Art. 35 Abs. 2 KVAG die Aufgaben nicht, für deren Erfüllung Individualdaten notwendig wären. Der Entscheid, ob die Lieferung von Individualdaten erforderlich ist, wird dem Bundesrat überlassen. Damit ist unserer Ansicht nach – entgegen dem eigentlichen Willen der Kommission SGK-SR –</li> </ul>	

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes: 16.411s Pa.IV.  
Eder. Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung: Vernehmlassungsverfahren**

			<p>weder die Verhältnismässigkeit gewahrt noch wird der Persönlichkeitsschutz gestärkt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bevor der Bundesrat auf Verordnungsstufe die Lieferung von Individualdaten festlegen kann, muss er gegenüber dem Gesetzgeber den Nachweis erbringen, dass aggregierte Daten nicht genügen, um die im Gesetz genannten Aufgaben zu erfüllen und dass die Daten nicht anderweitig beschafft werden können. Ohne die Pflicht zu einem solchen Nachweis, führt die von der Kommission vorliegend unter Art. 35 Abs. 2 KVAG vorgeschlagene Lösung in Bezug auf die Erhebung von Individualdaten nach Ansicht der FMH zu einer Alibiübung.</li> </ul> <p>Hat der Bundesrat den Nachweis erbracht, kann der Gesetzgeber eine Anpassung von Art. 35 Abs. 2 vornehmen, in welchem, unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips, eine Individualdatenlieferung vorgesehen ist.</p> <p>Solange der Bundesrat nicht nachweist, dass die Lieferung von Individualdaten für im Gesetz abschliessend bezeichnete Aufgaben unabdingbar ist, ist lediglich die Lieferung von aggregierten Daten recht- und verhältnismässig. Absatz 2 ist demzufolge gemäss nebenstehendem Vorschlag abzuändern bzw. zu streichen.</p> <p>Die Gewährleistung der Datenanonymität durch das BAG ist aus dem Absatz 2 zu nehmen und in einem neuen Absatz 3 zu erwähnen (analog zu neu Art. 21 Abs. 3 KVG).</p>	<p>2 Sie sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde regelmässig die für die Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Daten weiterzugeben. Die Daten sind aggregiert weiterzugeben. <del>Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Daten zudem pro versicherte Person weitergegeben sind, falls dies zur Erfüllung bestimmter Aufsichtsaufgaben notwendig ist; er bezeichnet diese Aufgaben und die Daten, die pro versicherte Person weitergegeben sind.</del></p> <p>3 Die Aufsichtsbehörde ist dafür verantwortlich, dass im Rahmen der Datenverwendung die Anonymität der Versicherten gewahrt ist.</p>
--	--	--	---	--

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes: 16.411s Pa.IV.  
Eder. Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung: Vernehmlassungsverfahren**

<b>Weitere Vorschläge</b>			
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Textvorschlag</b>



# Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes: 16.411s Pa.Iv. Eder. Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung: Vernehmlassungsverfahren

## Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

### 1 Dokumentschutz aufheben

The screenshot shows a Microsoft Word window titled 'Vernehmlassungsformular TabPG-DE (Kompatibilitätsschutz)'. The ribbon is set to 'Überprüfen' (Review), and the 'Überprüfen' button is highlighted with a red box. The document content consists of two pages. The first page has a yellow header 'Allgemeine Bemerkungen:' followed by a table with columns 'Name/Firma' and 'Bemerkung/Anregung'. The second page has a yellow header 'Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"):' followed by a similar table. On the right side, the 'Formatierung und Bearbeitung' (Formatting and Editing) task pane is open, showing 'Ihre Berechtigungen' (Your Permissions) with a 'Schutz aufheben' (Remove Protection) button highlighted by a red box.

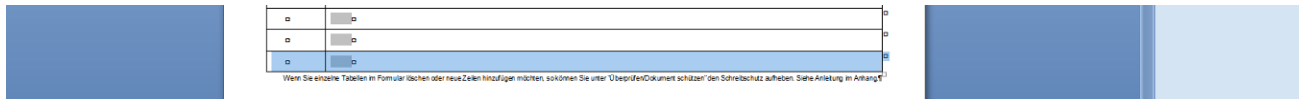
# Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes: 16.411s Pa.IV. Eder. Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung: Vernehmlassungsverfahren

## 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



## 3 Dokumentschutz wieder aktivieren

# Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes: 16.411s Pa.Iv. Eder. Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung: Vernehmlassungsverfahren

Vernehmlassungsformular\_TabPG\_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung und Grammatik Recherchieren Thesaurus Übersetzen Wörter zählen

Neuer Kommentar Löschen Vorheriges Element Nächstes Element

Änderungen nachverfolgen Sprechblasen

Endgültige Version enthält Markups Markup anzeigen Überarbeitungsfenster

Annehmen Ablehnen Weiter Vergleichen Quelldokumente anzeigen

Dokument schützen

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : [ ]

Abkürzung der Firma / Organisation : [ ]

Adresse : [ ]

Kontaktperson : [ ]

Telefon : [ ]

E-Mail : [ ]

Datum : [ ]

**Wichtige Hinweise:**

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: [dm@baq.admin.ch](mailto:dm@baq.admin.ch) und [tabak@baq.admin.ch](mailto:tabak@baq.admin.ch)

1. Formatierungseinschränkungen

2. Bearbeitungseinschränkungen

3. Schutz anwenden

Ja, Schutz jetzt anwenden